Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-59910

Visual Library

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in ½ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

V. Jahrgang. Freitag, den 7. Juli 1848. № 54.

Das Wahlgesetz*)

ist erschienen, macht aber in seiner Fassung den unbehaglichsten Eindruck. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung Nachstehendes:

Nach §. 2. Absatz 3. kann keiner zum Abgeordneten gewählt werden, der wegen eines Verbrechens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt ist, welche die im Artikel 26. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Nachtheile zur Folge hat.

Der Artikel 26. des Strafgesetzbuchs bestimmt: die Todes-, Ketten-, Zucht- und Arbeitshausstrafe hat den Verlust des Adels und aller Staats- und Ehrenämter zur Folge. Nach unserm Strafgesetzbuch werden alle politischen Verbrechen gleichfalls mit Zucht- und Arbeitshausstrafe geahndet, daraus folgt denn, daß s. g. politische Verbrecher für unsern Landtag nicht wählbar sind. Das kömmt doch sonderbar heraus, da bei der Wahl zum deutschen Parlamente es Niemanden eingefallen ist, einen Abgeordneten nicht zu wählen, der wegen eines politischen Verbrechens Strafe erlitten, noch ihn deshalb für unwürdig und unfähig gehalten hat, in dem Volksrathe zu Frankfurt Platz zu nehmen, und so ist es denn auch keinem aufgefallen, in dem Volksrathe zu Frankfurt entlassene politische Sträflinge zu erblicken, und keiner hat es gewagt, ihnen die bürgerliche Ehre abzusprechen. Während also z. B. ein Eisenmann und Consorten für die ungleich wichtigere und höhere Versammlung zu Frankfurt wählbar sind, würden sie als Candidaten für unsern Landtag durchfallen.

Nach §. 3. der Wahlordnung kann noch dem Staatsdiener, welcher zum Deputirten gewählt wird, der Eintritt in die Kammer verweigert werden, indem man ihm den Urlaub versagt. Dies soll freilich nur aus erheblichen Rücksichten auf den Dienst geschehen und die Gründe dem Landtag nachrichtlich mitgetheilt werden. Hier ist man aber der Meinung, daß es keine triftige Gründe überall giebt, einem gewählten Deputirten den Eintritt in die Kammer zu versagen, denn hinter dem hohen und wichtigen Amte eines Deputirten müssen alle übrigen Aemter zurückstehen, und keine Gewalt, kein Staat darf einem Bürger das unveräußerliche Recht, als Deputirter seine Mitbürger zu vertreten, beeinträchtigen.

Nach §. 2. ist jeder Staatsbürger, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, wählbar; nach §. 17. dagegen muß jeder Wahlmann volljährig und im Großherzogthum unbewegliches Eigenthum besitzen oder wenigstens eine Bruttoeinnahme von 150 ℛ haben. Also ist im §. 2. der Census aufgehoben und im §. 17. der Census wieder eingeführt. Warum gerade für den Deputirten das 30ste Jahr und für den Wahlmann die Volljährigkeit erforderlich ist, wird uns nicht klar; wir können in dieser Bestimmung nur eine Wahlbeschränkung finden.

Nach §. 58. soll der Abgeordnete vor Eröffnung des Landtags eidlich geloben: „daß er die Gesetze des Landes, die wohlerworbenen Rechte und die Interessen aller seiner Mitbürger sorgfältig beachten, stets das unzertrennliche Wohl des Großherzogs und des Vaterlandes zur Richtschnur nehmen, und bei ihrer Abstimmung der eignen wohlgeprüften Ueberzeugung gewissenhaft folgen will." Einen solchen Eid von einem, zu einer constituirenden Versammlung berufenen Deputirten zu verlangen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, vorausgesetzt nämlich, daß es der Regierung wirklich Ernst ist, im Verein mit wahren, freien Deputirten des Landes die Verfassung ins Leben zu rufen, denn kein Deputirter wird diesen Eid leisten und leisten kön-

*) Einige andere uns zugesandte Artikel über das Wahlgesetz mögen hierdurch ihre Erledigung finden. D. Beob.

Landesbibliothek Oldenburg

nen, denn gerade bei der constituirenden Versammlung handelt sich's hauptsächlich um die Feststellung neuer Rechte, im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürger, handelt es sich um die Frage: in wie weit die s. g. wohlerworbenen Rechte Einzelner und die Gesetze des Landes im Sinne der neuen Zeit und der Gerechtigkeit noch fortbestehen können.

Würde daher der Deputirte den in Frage stehenden Eid ableisten, so würde er seiner Pflicht als constituirender Abgeordneter nicht mehr genügen können; denn mit einer reservatio mentalis sich zu helfen, ist eines Deputirten doch zu unwürdig.

Auffallend ist es ferner, daß in manchem §. des Wahlgesetzes schon Bestimmungen enthalten sind, die in das zu berathende Staatsgrundgesetz gehören, daß also das Wahlgesetz Paragraphen enthält, die dem Staatsgrundgesetze vorgreifen. Dies ist der Fall bei dem vorerwähnten §. und namentlich bei den §§. 69 bis 72, welche hauptsächlich die Stellung des Abgeordneten zum Staat zum Gegenstand haben. Nach §. 69. kann ein Kammermitglied bei seiner Meinungsäußerung und Abstimmung zur Verantwortung gezogen werden, wenn dadurch ein Strafgesetz übertreten ist. Dieser Paragraph verletzt offenbar das Recht der freien und freimüthigen Aeußerung, das ein Deputirter unbedenklich beanspruchen kann und darf. Nach unserm Strafgesetzbuch ist es nun gar leicht, jede etwas kühne und energische Aeußerung in der Kammer unter irgend eine Rubrik von Vergehen oder Verbrechen zu bringen. Würde nun dieser Paragraph rechtliche Gültigkeit durch seine Aufnahme in das Staatsgrundgesetz erlangen, so wäre die Folge, daß unsere Abgeordneten nicht mehr frei und unbefangen reden und abstimmen könnten und im Falle sie frei redeten und abstimmten, sich allen möglichen Anwendungen aus unserm Strafgesetzbuch aussetzen würden; dazu aber wählen wir unsere Deputirten nicht; wir wollen, daß ihre Meinung frei und ihre Person unverletzlich sei. Dieser Grundsatz wird auch in allen constitutionellen Staaten anerkannt, weil es auf der Hand liegt, daß das constitutionelle Leben nur durch Anerkennung dieses Grundsatzes zur Wahrheit wird.

Im §. 70. der Wahlordnung ist bestimmt, daß ein Deputirter während des Landtags verhaftet werden kann, wenn dessen Verhaftung wegen eines Verbrechens oder Vergehens von dem zuständigen Gerichte nothwendig befunden ist. Gegen eine vom Landtag gesetzwidrig erachtete Verhaftung kann der Landtag dagegen bei dem zuständigen Gerichte Beschwerde erheben. Die mögliche Folge von diesem Gesetze ist, daß die Majorität des ganzen Landtags auf Requisition eines Gerichts verhaftet werden kann und daß dann die paar übrig gebliebenen Mitglieder, welche vielleicht zu der äußersten Rechten gehören, bei dem zuständigen Gerichte, d. h. bei dem Gerichte, von welchem die Verhaftung ausgeht, Beschwerde erheben können. Daß dieser Paragraph die Existenz des ganzen Landtags bedroht, ist wohl so ziemlich klar, so wie es denn auch ziemlich klar ist, daß er unsere ganze constitutionelle Existenz bedroht; denn nach unserm im Feuerbachschen Sinne redigirten Strafgesetzbuch, nach unserer noch so sehr in Abhängigkeit erhaltenen Justiz ist die Gefahr sehr groß, daß bei einer jeden freien und unumwundenen Aeußerung eines Deputirten, welcher eben dadurch mißliebig geworden ist, dieser Paragraph seine Anwendung finde. Daß dabei ein constitutionelles Leben nicht möglich ist, wird Jeder erkennen, deshalb ist denn auch in allen Verfassungen Deutschlands, worin constitutionelles Leben herrscht, und selbst in der dem Zweikammersystem und der indirecten Wahl huldigenden badischen Verfassung ausdrücklich im §. 49. ausgesprochen: „Kein Ständemitglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Vergehen ausgenommen."

Wir glauben durch diese Proben die Behauptung, daß das Wahlgesetz einen unbehaglichen Eindruck macht, gerechtfertigt zu haben. Ob wir nun auf Grund dieses Wahlgesetzes Deputirte wählen können, und ob die Gewählten die Wahl annehmen, das sind Fragen, die die nächste Zeit beantworten wird.

So viel ist indeß gewiß, daß der Ausfall dieser Antwort zugleich ein Zeugniß von unserer politischen Reife oder Unreife sein, und unsere politische Zukunft bestimmen wird. +.

Das Wahlgesetz.

Im Volksverein zu Jever wurde am 1. Juli unter Andern auch das Wahlgesetz vom 26. Juni, wie sich denken läßt, sehr ungünstig besprochen. In Bezug auf dasselbe wurde der Antrag gestellt: einstimmig zu erklären, auf den Grund dieses Gesetzes nicht wählen zu wollen, und zugleich die Regierung um Vorlage eines neuen Gesetzes anzugehen. Ferner wurde beantragt: die Regierung um Abänderung einzelner Punkte des Wahlgesetzes anzugehen.

Auf besondern Vorschlag wurde aber für heute eine Beschlußfassung abgelehnt; ein Ausschuß zur gründlich

Landesbibliothek Oldenburg

eingehenden Berichterstattung über das Gesetz gewählt und festgesetzt, mit den einzelnen politischen Vereinen des Oldenburger Landes zur Ergreifung gemeinsamer Maaßregeln in Bezug auf jenes Gesetz sich vorerst in Einvernehmen zu setzen.

Es ergeht demnach an die einzelnen politischen Vereine im Oldenburger Lande die Bitte, ihre etwaigen Verhandlungen über das Wahlgesetz, wenn sie durch die Tageblätter nicht veröffentlicht werden, zeitig dem Vorstande des Volksvereins in Jever mitzutheilen, in Bezug auf die Sache selbst aber nur Vorbeschlüsse zu fassen: damit einig und gemeinsam gehandelt werden könne. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Verhandlungen in Jever, wenn sie nicht zeitig genug zur Oeffentlichkeit gelangen können, schriftlich den einzelnen Vereinen mitgetheilt werden.

Der Vorstand des Volksvereins in Jever.

Nachricht von unsern Truppen.

(Uns briefsich mitgetheilt.)

Assenholm, den 27. Juni 1848. — Endlich ist es mir möglich, einige Zeilen für Sie zu entwerfen. — Der heutige Tag ist der erste Ruhetag, der uns seit unserm Abmarsche von Oldenburg vergönnt werden konnte. Sehr ermüdet bezogen wir bis jetzt Nachmittags unsere Quartiere und brachen am andern Morgen recht zeitig wieder auf. Am ersten Tage — am 20. marschirten wir bis Falkenburg, Ganderkesee und Umgegend, den 21. nach Bremen. — Wenn ich gleich schon früher gehört hatte, daß das erste Regiment sich hier nicht der freundlichsten Aufnahme zu erfreuen gehabt hatte, so muß ich doch gestehen, daß ich diesem Gerüchte keinen Glauben schenkte; mußte aber bald einsehen, daß ich mich geirrt hatte. Doch, es war der Eindruck, den Oldenburgs Bürger durch ihre Aufmerksamkeit bei unserm Ausmarsche auf uns gemacht, noch nicht verflogen. Nur eine Stimme vernahm man hierüber und diese lautete dahin: daß die Oldenburger sich doch recht hübsch gemacht hätten. Alles freute sich der ihm zugewendeten Theilnahme; und wie konnte dies auch anders sein, da ihm aus jedem Auge ein Blick entgegenstrahlte, worin ein Glückwunsch und ein Lebewohl deutlich zu lesen war, und als die aufgestellten Bürger und Schützen ihre Gewehre in der Hand drückten, war es uns, als drückten sie uns zum Abschiede Allen die Hand. Noch nie verließ ich mit solchen Gefühlen Oldenburg, wiewohl ich doch damals nicht an das Ernste unsers Vorhabens dachte und mir eine düstere Zukunft vormalte. Delmenhorst erfreute uns noch auf eine ähnliche Weise. Wohl $^1/_4$ Stunde hinter Delmenhorst hatten sich die Schützen und die bewaffneten Bürger aufgestellt und ließen uns unter Hurrahrufen vorbeimarschiren.

Am 22. Morgens 6 Uhr bestiegen wir die Eisenbahn in Bremen und trafen Nachmittags gegen 6 Uhr in Altona ein. Hier wollte Einer den Andern in Aufmerksamkeit, Freundlichkeit und Zuvorkommenheit übertreffen. Die Leute schienen alle einzusehen, daß wir für sie ins Feld zögen; daß sie hauptsächlich mit dabei interessirt seien, welchen Ausgang die Sache nähme. Die guten Leute wußten nicht, womit sie uns erfreuen wollten. Sogar die liebe Jugend sprang, wenn man auf der Straße ging, gleich heran und bat um die Erlaubniß, uns den Weg zeigen zu dürfen.

Der nächste Tag führte uns, ebenfalls per Eisenbahn, nach Rendsburg. Rendsburg ist eine Festung, doch eben nicht ganz stark; ist auch eben kein hübscher Ort. Während der Tour dahin überraschten uns alle Augenblicke die aus der Umgegend herbeigeströmten Landleute, welche Hüte und Tücher schwenkten und unter beständigem Hurrahruf uns vorbeisausen ließen. Greise und alte Mütterchen ließen die deutschen Farben aus ihren Händen wehen und zeigten eine so frohe, so jugendliche Miene, als ob schon die Hoffnung auf eine schöne Zukunft sie um einige Jahre verjüngt hätte.

Am 24. mußten wir unsere Füße wieder in Bewegung setzen. Es ging nach Schleswig. — Wir erfreuten uns hier der schönsten Aufnahme, wiewohl doch die Einwohner durch die fortwährenden Einquartierungen schon recht mitgenommen waren und wurden wir hinreichend für die Qualen entschädigt, die uns der Einmarsch verursachte. Schleswig ist nämlich $^3/_4$ Meilen lang und hatten wir, nach einem 8-stündigen Marsche, den größern Theil der Stadt zu passiren; was uns die gerade nicht hübsch gepflasterte Straße sehr erschwerte. Viel trugen gewiß aber auch die hübschen und freudestrahlenden Gesichter, die aus allen Fenstern guckten, dazu bei, daß Alles dennoch so gut vorwärts kam. Wahrlich, Schleswig ist reich an hübschen Mädchen. Auch hat Schleswig eine recht hübsche Umgebung.

Am nächsten Tage, am 25., marschirten wir nach Flensburg. Wir hatten heute unsern größten Marsch zu machen; nämlich 4 Meilen; kamen aber recht gut hin. Die Meinungen daselbst sind sehr getheilt. Die Mehrzahl hängt noch am Dänenkönig; aber dennoch hatten wir uns dort doch eben nicht zu beklagen; wir hatten die Aufnahme nicht mal so erwartet und verließen nun, ziemlich zufrieden, am 26. diesen Ort und marschirten nach Assenholm. Hier beginnt nun das rechte Feldleben. Mit 90 bis 100 Menschen liegen wir unter einem Dache; sind aber demohngeachtet ganz heiter. Wir haben noch eine Linie vor uns, und, wie es heißt, soll unser Bataillon schon in den nächsten Tagen auf Vorposten. Die Dänen haben sich zwischen Apenrade und Hadersleben stark verschanzt. Ein blutiger Tag steht uns deshalb bevor. Alles freut sich dessen schon. Ich habe wirklich nicht geglaubt, daß unsere Leute eine solche Ruhe und Lust beibehalten würden.

Obgleich noch einige Meilen von der Vorpostenlinie entfernt, hat es hier doch einen recht kriegerischen Anblick. Auf den meisten Hügeln — deren es hier so viele giebt — erblickt man Fanalstangen und dabei gestellte Schildwachen. Die Wege wimmeln alle von Militair zu Wagen und zu Fuß. Alle Häuser sind zu Casernen umgewandelt.

Ein Uebelstand ist es, daß man sich mit den Einwohnern schwer verständigen kann. Sie sprechen

Landesbibliothek Oldenburg

größtentheils dänisch und wenn auch noch etwas deutsch, doch so, daß man Nichts davon verstehen kann.

Unserem Quartierwirthe rann, als wir ankamen, der Schweiß vor Angst über die Stirn; wurde aber doch bald zutraulicher, als er nur erst sah, weß Geistes Kinder wir waren. —

In den nächsten Tagen, denke ich, kann ich Ihnen interessantere Sachen mittheilen, da wir dann doch wohl schon mit dem Feinde zu schaffen haben werden. n.

Wann soll das besser werden?

Vor nicht zehn Jahren konnte man auf einem recht hübschen Pfad auf der Heerstraße von Apen nach Hengstforde wandern. Der Pfad bot überall einen Breitenraum für drei Personen. Ein Theil dieses Pfades hat das Kirchspiel Westerstede und den größern Theil das Kirchspiel Apen zu unterhalten. Seit einigen Jahren ist die Westersteder Strecke so sehr vernachlässigt, daß an manchen Stellen kaum Raum für einen Wanderer geblieben ist und der ganze Pfad trägt seit drei Jahren ein solches Ansehen, als ob er ein Miniaturbild der norwegischen Küste darstellen sollte — und doch wird dieser Weg jährlich vom Amte geschaut. Kann das Amt an diese Stelle nicht sehen, oder spielt Morpheus seit drei Jahren demselben auf gedachter Strecke einen Streich? Kaum glaublich! denn wiederholt soll das Amt auf dieser Strecke aufmerksam gemacht worden sein. Dem Volke zu Gefallen ist die Herstellung des Pfades bis jetzt nicht vorgenommen; vielleicht dürfen wir denn doch noch hoffen, das Amt und die Westersteder werden unserm hohen Landesherrn zu Gefallen thätig werden, da Hochderselbe hieher zu kommen beabsichtigen soll. — Oder sollen wir noch eines andern Antriebes gewärtig sein? p. q. r.

Sommer-Theater

im Garten des Herrn Pophancken zu Donnerschwee bei Oldenburg.

Dem Vernehmen nach wird in den ersten Tagen ein Cyklus von theatralischen Vorstellungen im obigen Gartenlocale stattfinden, nach Art der in Hamburg, Hannover, Dresden ꝛc. errichteten Sommertheater, die sich sämmtlich eines anhaltenden Beifalls zu erfreuen haben.

Es werden beliebte Lustspiele und Vaudevilles gegeben, und wird der Unternehmer, Herr Matthes, sich gewiß bestreben, den Beifall des hiesigen Publikums zu erlangen.

„Bleibe wach, O Vaterland!"

Auf den Grund der erschienenen Wahlordnung kann das Volk nicht wählen — weder in Urwahlen die Wahlmänner, noch durch die Wahlmänner die Deputirten, denn wählt das Volk, so kann darin möglicherweise eine Anerkennung der Wahlordnung gefunden werden.

Das Volk kann aber in ihrer jetzigen Fassung die Wahlordnung nicht anerkennen und muß daher auch den Schein der Anerkennung meiden. Anerkennen darf das Volk die Wahlordnung nicht, weil in derselben schon Bestimmungen enthalten sind, welche erst zur Erörterung mit den Ständen kommen und erst an der Verfassung selbst festgestellt werden müssen. So enthalten die §§. 54 bis 73 größtentheils eine förmliche Geschäftsordnung, die doch erst zur Berathung mit den Deputirten kommen muß.

Durch dieses anticipirende Verfahren wird von vorne herein der Deputirte so an Händen und Füßen gebunden, daß er, wenn er davon abweicht, sofort zur Ordnung verwiesen werden kann. Die Regierung kann dann dem, gegen die in der Wahlordnung festgesetzte Geschäftsordnung sich opponirenden Deputirten entgegnen: du handelst wider Ordnung und Gesetz, ein Gesetz, das durch deine Wahl das Volk als gut befunden hat. Um nun unsere Deputirten nicht in diese schiefe Stellung zu bringen — muß das Volk sich aller Wahl enthalten oder doch wenigstens die Urwahl unter Protestation vornehmen. Unsers Erachtens müßten daher die Urwähler bei der Wahl der Wahlmänner erklären:

Wir nehmen das Recht in Anspruch, die Wahlmänner ganz frei nach unserm Ermessen zu wählen. Wir erkennen auch nicht an, daß uns dieses Recht durch die Wahlordnung (durch das Wahlgesetz), welche wir nur als einen Gesetzvorschlag ansehen können, verkümmert werden kann. Sollten wir, wie leicht möglich, solche Wahlmänner wählen, bei welchen die in der vorgeschlagenen Wahlordnung aufgestellten Erfordernisse eines Wahlmanns (Grundbesitz oder 150 ℛ Einkommen) vorhanden sind, so ist dieses nur als etwas zufälliges, nicht aber als eine Anerkennung jenes Gesetzvorschlages anzusehn. 3.

Kirchliches.

Vom 30. Juni bis 6. Juli sind in der Oldenb. Gemeinde.

I. Copulirt: 57) Christian Diedrich Harms und Margarethe Janssen geb. Bruns, Nadorst. 58) Johann Berend Friedrich Wilke und Catharine Margarethe Gerken, Oldenburg.

II. Getauft: 192) Henriette Elisabeth Goldschmidt, Oldenburg. 193) Johann Gerhard Ludwig Bartholomäus, Heil. Geistthor. 194) Johann Gerhard Grafe, Wehnen. 195) Theda Franziska Sophie Strackerjan, Oldenburg. 196) Anna Caroline Emilie Henriette Segebade, Heil. Geistthor.

III. Beerdigt: 199) Hinrich Frerichs, Eversten, 31 J. 200) Johann Hinrich Speckmann, Donnerschwee, 31 J. (Verunglückt.) 201) Louise Eleonore Christiane Kelle, Donnerschwee, 17 J. 202) Gerhard Heinrich August Hilbers, Nadorst, 17 T. 203) Johann Diedrich Böckmann, Ipwege, 34 J. 204) Anna Catharine Wille geb. Helms, Eversten, 36 J. 205) Helene Margarethe Brandorff geb. Dinkgreve. Oldenburg, 60 J. 206) Johann Peter Janssen, Oldenburg, 1. J. 6 M.

Sonntag, den 9. Juli predigen in der Lambertikirche

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hofprediger Wallroth.	„ 9½ „
Nachm.-Pred.:	Herr Candidat Eckardt.	„ 2 „

Redacteur: H. Voigt. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

V. Jahrgang. Dienstag, den 11. Juli 1848. № 55.

Bekanntmachung.

Es sind in letzter Zeit aus mehren Landestheilen, namentlich Zwischenahn, Langförden, Jever, durch den Herrn Pastor Oldenburg u. s. w. Geldsendungen an die Soldaten gekommen. So angenehm es mir auch sein muß, wenn man sich im Vaterlande der im Felde stehenden Truppen freundlich erinnert, so kann ich doch nicht unterlassen, hiedurch darauf aufmerksam zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Truppen eine Feldzulage bewilligt haben, so daß jeder Mann jetzt täglich 6 Grote erhält. Dies genügt für die Bedürfnisse des Feldsoldaten und dürfte es also für die Soldaten erfreulicher sein, wenn die ihnen zugedachten Gaben aus der Heimath den Angehörigen, denen der Versorger vielleicht fehlt, zu Theil würden.

Flensburg, den 5. Juli 1748.

Graf Ranzow,
Oberst und Commandeur der Oldenburg-Hanseatischen Brigade.

Wahlgesetz—Volksversammlung—Reichsverweser und noch einmal Volksversammlung.

Ueber diese drei Dinge sehen wir uns genöthigt einige Bemerkungen zu machen. Freilich hätte der Reichsverweser nicht zuletzt, sondern voran stehen sollen, weil er von den drei genannten Dingen doch wohl das gewichtigste Ding ist; allein wir sind ein Freund der Logik und so konnten wir die drei Dinge nicht anders als in obiger Ordnung aufführen. — Also zuerst das Wahlgesetz — das ist ein tüchtiges Ding — damit könnten wir — was seine Länge betrifft — wohl zufrieden sein. Es enthält 73 Paragraphen und ist 16 Seiten lang; aber trotzdem sind doch viele unzufriedene Stimmen darüber laut geworden, besonders hat man sich gegen einige darin enthaltene Punkte mit großem Unwillen erklärt. Ueber diese Punkte nun ins Klare zu kommen, hatte man zum 6. Juli eine Volksversammlung angesetzt. Etwa 60 Personen — lauter Volksfreunde — waren zugegen und die Verhandlung nahm ihren Anfang — ihr Ende aber erreichte sie an diesem Abend nicht; denn obgleich mit vielem Scharfsinn debattirt wurde, so war die Sache doch zu grand, zu wichtig, als daß man sie hätte in ein paar Stunden abthun können. Daß das deutsche Volk bereits für mündig erklärt und ein Wahlgesetz wie das quästionirte gänzlich zu ignoriren sei, daß man dem Volke nicht mehr vorschreiben müsse wie, sondern nur wann es wählen solle, daran dachte Niemand. Es wurde lange hin und her gestritten, bis endlich eine babylonische Sprachverwirrung entstand und beschlossen wurde, eine Commission zu ernennen, die über die streitigen Punkte ihre Ansicht niederschreiben und sie dann morgen Abend in der Fortsetzung der Volksversammlung vortragen solle. — Einige hatten vorgeschlagen, man solle nur frisch weg nach Vorschrift wählen, damit wir nur erst Landstände bekämen, protestiren könne man ja nachher noch immer gegen die mißliebigen Punkte des Wahlgesetzes. Dieser Vorschlag fand aber bedeutenden Widerspruch — protestiren — hieß es — könne man nachher nicht mehr, das sei vorbei, wenn man die Sache hinter sich hätte. Allein wir fragen, warum sollte man denn nachher nicht protestiren können? — hat doch Braun der Bär auch noch protestirt, nachdem ihn Reineke der Fuchs in die Falle gelockt hatte — und zwar so heftig protestirt, daß ihm dabei das Fell über die Ohren ging. — Doch wir kommen weiter — am folgenden Abend um 7 Uhr war die aus fünf Personen zusammengesetzte Commission mit ihren papiernen Ansichten Punkt 7 Uhr am Platz, aber der Vortrag und die Verhandlungen konnten wegen Mangel an Volk nicht statt finden — das Volk hatte heute etwas

Landesbibliothek Oldenburg